

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 109 (1964)
Heft: 35

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. August 1964, Nummer 11

Autor: Künzli, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

58. JAHRGANG

NUMMER 11

28. AUGUST 1964

Zürcher Kantonaler Lehrerverein Strukturelle Besoldungsrevision

Die gegenwärtig vor dem Abschluss stehende strukturelle Besoldungsrevision hat bereits eine erhebliche

Vorgeschichte

Schon vor 1959 wurde über strukturelle Besoldungsrevisionen diskutiert. In den Jahren 1956 bis 1959 reichte das kantonale Personal oder einzelne Gruppen davon Begehren bezüglich struktureller Neuordnungen an die zuständigen Instanzen ein. Der Lehrerverein forderte wiederholt, mit dem Hinweis auf den Lehrermangel, eine wirtschaftliche Besserstellung des Lehrerstandes. Ausdrücklich wurde aber schon damals auf eine Aenderung der Relationen innerhalb der Volksschullehrerschaft verzichtet.

Die Ergebnisse waren bescheiden. Zur Hauptsache wurde lediglich der volle Teuerungsausgleich erreicht. Erst mit der Besoldungsrevision von 1962, die neben der generellen Erhöhung der Grundbesoldungen um 8% auch noch eine Erweiterung der Grenzen der Gemeindezulagen um einen Fünftel zeitigte, konnte für die Volksschullehrer eine etwas bessere Einstufung erreicht werden. Eine grundlegende Aenderung war aber damit nicht erreicht. Mit solchen bescheidenen Verbesserungen ist der Lehrermangel nicht zu beheben.

Revision von 1964

Im Laufe des Jahres 1963 wurden neuerdings von verschiedenen Seiten und an verschiedenen Orten strukturelle Begehren vorgetragen. Stimulierend wirkten die da und dort durchgeführten Arbeitsplatzbewertungen. Die mehrjährigen Untersuchungen in der Stadt Zürich waren zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden, und im Bund diskutierte man sehr lebhaft eine neue Aemtereinreihung, so dass sich auch die Finanzdirektion unseres Kantons mit einer strukturellen Besoldungsrevision zu befassen begann. Im Voranschlag des Jahres 1964 wurde vorsorglicherweise bereits ein Betrag von 30 Millionen Franken für eine durchzuführende Besoldungsrevision bereitgestellt. Im Kantonsrat entstand dagegen keine Opposition, was von Personalseite her begreiflicherweise mit Interesse und freudig begrüsst wurde.

Grundsätzliche Begehren der Lehrerschaft

Im November 1963 erachtete der Vorstand den Zeitpunkt als gekommen, auf die Situation der Lehrer hinzuweisen und die grundsätzlichen Begehren der Lehrerschaft bei den zuständigen Instanzen anzumelden:

1. Besoldungserhöhungen, die vergleichbaren Gruppen des kantonalen Personals zugestanden werden, sollten auch den Volksschullehrern zugute kommen.
2. Die Erhöhungen sollten entweder zur Hauptsache beim Grundgehalt oder eventuell sowohl beim Grundgehalt als auch durch entsprechende Erhöhung

der Grenzen für die Gemeindezulagen vorgenommen werden.

3. Die gesetzliche Begrenzung der Gemeindezulagen verhindert eine Anpassung an die örtlichen Verhältnisse. Insbesondere sollte dafür gesorgt werden, dass die Stadt Zürich die in Aussicht genommene Erhöhung der Lehrerbesoldungen gleichzeitig mit der Besoldungserhöhung für das übrige städtische Personal durchführen kann.
4. Der mangelnden Aufstiegsmöglichkeit der Volksschullehrer ist durch die Einführung einer zweiten Periode von Dienstjahreserhöhungen nach längerer Dienstzeit Rechnung zu tragen.

Besondere Bedeutung massen wir dem letzten Punkt zu. Nachdem es im Laufe der Zeit gelungen war, die übrigen Personalverbände von der Berechtigung dieser Forderung zu überzeugen, galt es, auch die zuständigen Behörden dafür zu gewinnen. Die Mittelschullehrer und die Pfarrherren nahmen unseren Gedanken ebenfalls auf, was uns nur recht war. Anlässlich einer Audienz beim Herrn Erziehungsdirektor am Ende des Jahres 1963 stellten wir mit Genugtuung fest, dass auch die Behörden ihre frühere ablehnende Haltung gegen dieses Postulat der Lehrerschaft aufgegeben hatten und grundsätzlich bereit waren, darauf einzutreten. Die Plattform für den Aufstieg war geschaffen.

Eingabe vom 15. Januar 1964

In einer neuen Eingabe an die Erziehungs- und die Finanzdirektion präzisierten wir unsere Forderung durch folgende Ansätze:

	1. Besoldungsstufe Fr.	2. Besoldungsstufe Fr.
Primarlehrer	15 800-23 000	24 200
Lehrer der Oberstufe	18 900-26 700	28 100

Für den Vorstand stand fest, dass diese Forderungen zwar durchaus begründet waren, von den Behörden aber doch ein maximales Entgegenkommen verlangten. Die Realisierung war durchaus nicht gesichert. Sie durfte auch nicht durch eine vorzeitige öffentliche Behandlung gefährdet werden. In solchen Situationen hat der Vereinsvorstand die ihm durch die Statuten überbundene Verantwortung zu übernehmen und von sich aus Vorentscheide zu treffen, wenn er nicht an die Mitglieder gelangen kann. Der weitere Verlauf bestätigte die Richtigkeit der damaligen Entschlüsse in vollem Umfang, was auch die Delegiertenversammlung vom 20. Juni durchaus anerkannt hat.

Die Beantwortung unserer Eingabe liess auf sich warten. Erst in den Frühlingsferien fand die entscheidende Konferenz des Herrn Finanzdirektors mit den Vertretern des Personals statt, an der auch unsere Abgeordneten teilnahmen. Die Vorschläge der Finanzdirektion für die übrigen Personalgruppen wurden bekanntgegeben. Kurz nachher erhielten auch wir den Antrag der Finanzdirektion an die Regierung über die Lehrer-

besoldungen. Die Verzögerung war darauf zurückzuführen, dass offenbar die Erziehungsdirektion unsere Begehren in vollem Umfange unterstützt hatte, die Finanzdirektion daran aber gewisse Abstriche machen wollte.

Vorschlag der Finanzdirektion vom 16. April 1964

Der Vorschlag der Finanzdirektion, vom 16. April 1964, sah folgende strukturelle Veränderungen der Lehrerbessoldungen vor:

1. Der bisherige Aufstieg von der Anfangs- zur Endbesoldung erfolgte in 10 Jahren. Inskünftig sollen die Lehrerbessoldungen wie beim übrigen kantonalen Personal während 8 Jahren ansteigen, dann während 8 Jahren gleichbleiben und nach dem 16. Dienstjahr im Gegensatz zum übrigen kantonalen Personal noch einmal während 5 Jahren ansteigen. Das zweite Maximum gilt deshalb vom 22. Dienstjahr an (bei den Mittelschullehrern und den Pfarrherren vom 47. Altersjahr an). Lehrer, die bereits die Bedingungen der zweiten Besoldungsstufe erfüllen, kommen sofort in den Genuss des 2. Maximums.
2. Die zweite Dienstjahreserhöhung wird ganz am Grundgehalt vorgenommen. Sie beträgt für alle Volksschullehrer einheitlich Fr. 1200.-. Sie wird wie das Grundgehalt versichert. Die einzelnen Gemeinden haben sich damit nicht zu befassen. Ein sehr wichtiger Punkt.
3. Bei der Aufteilung in Grundgehalt und Gemeindezulage ist eine Gleichbehandlung der Primar- und der Oberstufenlehrer vorgesehen. Bei der Anfangsbessoldung soll die Gemeindezulage generell 30 %, beim ersten Maximum überall 40 % betragen. Dies hätte ein sehr unterschiedliches Ansteigen der Grundgehälter und der Gemeindezulagen in den einzelnen Lehrergruppen zur Folge.

Als Besoldungsansätze werden vorgeschlagen:

	1. Besoldungsstufe Fr.	2. Besoldungsstufe Fr.
Primarlehrer	16 920-22 500	23 700
Lehrer der Oberstufe	20 340-26 700	27 900
Zulagen für ungeteilte Schulen	jährlich	1 000
Zulagen an Sonderklassen	jährlich bis	1 200
Vikariatsentschädigungen	Primarschule	49.-
	Oberstufe	61.-

Die Anfangsbessoldungen steigen gegenüber den jetzigen Bessoldungen (1964) bei den Primarlehrern um 12,4 %, bei den Lehrern der Oberstufe um 12,6 %. Die Endbessoldungen werden bei den Primarlehrern um 11,7 %, bei den Lehrern der Oberstufe um 13,2 % gehoben.

Durch die Umrechnung der Dienstjahre nach bisheriger Ordnung mit dem Aufstieg innert 10 Jahren in solche nach der neuen Ordnung innert 8 Jahren ergeben sich für die einzelnen Jahrgänge im Einführungsjahr unterschiedliche prozentuale Verbesserungen.

4. Verweser sind den gewählten Lehrern gleichgestellt. Bei Vikariaten von mehr als 20 Wochen kann wie bisher eine Verweserbesoldung ausgerichtet werden. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 1964 vorgesehen.

Wenn die Bessoldung eines einzelnen Funktionärs um mehr als 13 % steigt, was für Volksschullehrer aber nicht der Fall sein wird, so wird der Ueberhang

erst ab 1. Januar 1965 ausgerichtet.

Die erhöhten Bessoldungen sollen unter Einschluss der bisherigen Teuerungszulagen (7 %) versichert werden.

Eingabe vom 23. April 1964

Dem Vorstand blieb nur sehr wenig Zeit, sich mit der Vorlage der Finanzdirektion auseinanderzusetzen. Innert 5 Tagen wurde eine sechsstufige Eingabe bereitgestellt. Sie hält an den früheren Forderungen fest und beanstandet:

1. Die Reduktion bei den Endbessoldungen gegenüber unserer Forderung vom 15. Januar um Fr. 500.- bei den Primarlehrern und um Fr. 200.- bei den Lehrern der Oberstufe.
2. Die Erhöhung der Gemeindezulagengrenzen unter Entlastung des Grundgehaltes.
3. Die Gleichstellung der zweiten Dienstjahreserhöhung für Primarlehrer und Lehrer der Oberstufe.
4. Die sehr starke Vergrößerung des Unterschiedes der Volksschullehrerbessoldungen zu den Mittelschullehrerbessoldungen.

Jeder Punkt wurde eingehend begründet, insbesondere die Notwendigkeit einer prozentual gleichen Erhöhung der Endbessoldungen bei Primar- und Oberstufenlehrern.

In einer Aussprache mit dem Herrn Finanzdirektor vom 19. Juni hatten wir Gelegenheit, unsere Eingabe noch mündlich zu begründen. Es war auch zu erfahren, dass die Quervergleiche zu den Bessoldungen beim kantonalen Personal eine wesentliche Rolle spielen. Die erneute Prüfung unserer Begehren wurde zugesichert.

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 1964

(Siehe auch die vollständige Vorlage auf Seite 43)

Der Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli bringt gegenüber der Vorlage vom 16. April folgende Änderungen:

1. Die Primarlehrerbessoldungen werden im Grundgehalt der Anfangsbessoldung um Fr. 300.- erhöht, die Gemeindezulage aber um Fr. 300.- herabgesetzt. Bei der Endbessoldung der 1. Stufe ist eine Erhöhung von Fr. 120.- im Grundgehalt und von Fr. 60.- bei der Gemeindezulage also total um Fr. 180.- eingetreten. Dies gilt auch für die Endbessoldungen der 2. Stufe. Das neue Maximum beträgt somit Fr. 23 880.-.
2. Die Bessoldungen der Oberstufenlehrer bleiben im Endbetrag gleich. Das Grundgehalt wird aber in der Anfangsbessoldung um Fr. 360.- höher angesetzt unter gleichzeitiger Reduktion der Gemeindezulagengrenze um denselben Betrag. Bei den Endbessoldungen der 1. und 2. Stufe beträgt die Verschiebung je Fr. 420.-. Das mögliche Maximum bleibt bei Franken 27 900.-.

Damit ist nun auch der prozentuale Unterschied zwischen den Primar- und Oberstufenlehrerbessoldungen praktisch wieder hergestellt worden. Er betrug vorher 16,25 %, neu 16,0 %. Es sei durchaus anerkannt, dass der regierungsrätliche Antrag auch für die Volksschullehrer eine grosszügige Lösung darstellt und volle Unterstützung verdient. Leider ist er so spät in die kantonsrätliche Kommission gelangt, dass eine Behandlung vor den Sommerferien nicht mehr möglich war. Die entsprechenden Bessoldungsvorlagen für alle andern

kantonalen Angestellten sind am 13. Juli, im Sinne der regierungsrätlichen Anträge ohne Gegenstimmen endgültig beschlossen worden.

Bedauerlich ist, dass der Kantonsrat die Vorlage über die Lehrerbesoldungen nicht gleichzeitig mit den andern behandeln und verabschieden konnte. Er wird frühestens am 31. August dazu Stellung nehmen können. Hoffentlich tut er dies in derselben wohlwollenden Haltung, wie am 13. Juli. Inzwischen hat die kantonsrätliche Kommission dem Antrag des RR zugestimmt.

H. K.

Antrag des Regierungsrates betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Volksschullehrer

1. Juli 1964

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Grundgehalt der gewählten Lehrer der Volksschule wird wie folgt festgesetzt:

für Primarlehrer	Fr. 13 320 bis Fr. 16 200
für Oberstufenlehrer	Fr. 16 020 bis Fr. 19 500
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die Jahresstunde	Fr. 432 bis Fr. 552

Das Aufsteigen vom Mindest- zum Höchstgehalt erfolgt in acht gleichen jährlichen Betreffnissen, so dass mit Beginn des neunten angerechneten Dienstjahres das Höchstgehalt erreicht wird.

II. Nach 16 anrechenbaren Dienstjahren steigen die Grundgehälter der Primarlehrer, der Oberstufenlehrer und der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen in weiteren fünf gleichen jährlichen Betreffnissen auf

Fr. 17 400 für Primarlehrer
Fr. 20 700 für Oberstufenlehrer
Fr. 588 für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die Jahresstunde.

III. Zum Grundgehalt werden folgende Zulagen ausgerichtet:

an Lehrer an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen sowie an ungeteilt kombinierten Real- und Oberschulen	jährlich Fr. 1 000
an Lehrer von Sonderklassen	jährlich bis Fr. 1 200
an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an Sonderklassen für die Jahresstunde	bis Fr. 42
an Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen mit Unterricht in zwei Gemeinden	jährlich Fr. 500
in drei Gemeinden	jährlich Fr. 750
in vier und mehr Gemeinden	jährlich Fr. 1 000

IV. Für die Gemeindezulagen (§ 3 des Lehrerbesoldungsgesetzes) werden die folgenden, in acht gleichen jährlichen Betreffnissen ansteigenden Höchstgrenzen festgelegt, wobei mit Beginn des neunten vom Kanton angerechneten Dienstjahres die Höchstzulage ausgerichtet werden kann:

für Primarlehrer	von Fr. 3 600 bis Fr. 6 480
für Oberstufenlehrer	von Fr. 4 320 bis Fr. 7 200
für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die Jahresstunde	von Fr. 108 bis Fr. 192

Auf die Gemeindezulagen sind der Mietwert der dem Lehrer zur Verfügung gestellten Wohnung sowie weitere Natural- und Geldleistungen, soweit sie nicht ein angemessenes Entgelt für besondere Arbeit darstellen, anzurechnen. Kinderzulagen werden nicht angerechnet.

V. Die Verweser erhalten das Grundgehalt und die kantonalen Zulagen der gewählten Lehrer. Es können ihnen die gleichen Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VI. Die Besoldung der Vikare beträgt an der Primarschule Fr. 49, an der Oberstufe Fr. 61 für den Schultag. Bei stundenweiser Beschäftigung beträgt die Besoldung für die Unterrichtsstunde einen Fünftel der Tagesbesoldung. Vikarinnen für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen erhalten eine Besoldung von Fr. 10.40 für die Unterrichtsstunde.

Vikare und Vikarinnen, die nach Ziffer III zulageberechtigte Lehrkräfte vertreten, erhalten für den Schultag $\frac{1}{240}$ der betreffenden Zulage. Bei Vikariaten, die mit besonderen Auslagen verbunden sind, kann die Erziehungsdirektion einen teilweisen Ersatz der Auslagen zu Lasten des Staates bewilligen.

Unterrichtet ein Vikar während mehr als 20 Schulwochen an einem Vikariat, so kann er rückwirkend für die ganze Dauer des Vikariates gemäss Ziffer V als Verweser besoldet werden.

Unter dem Vorbehalt von Absatz 3 dürfen an Vikare keine Gemeindezulagen ausgerichtet werden.

VII. Hilfsvikare erhalten zu Lasten von Staat und Gemeinde die Besoldung der Vikare nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.

Lernvikare und Praktikanten an Heimschulen von Erziehungsanstalten erhalten vom Staate eine Entschädigung von wöchentlich Fr. 165.

VIII. Das Grundgehalt wird von Staat und Gemeinde aufgebracht.

Der Anteil des Staates wird nach Beitragsklassen abgestuft. Er beträgt nach der Zahl der Dienstjahre:

a) beim Grundgehalt nach Ziffer I

Beitragsklasse	Primarlehrer		Oberstufenlehrer	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	12 000	bis 14 880	14 400	bis 17 880
2	11 700	bis 14 580	14 010	bis 17 490
3	11 400	bis 14 280	13 620	bis 17 100
4	11 100	bis 13 980	13 230	bis 16 710
5	10 740	bis 13 620	12 780	bis 16 260
6	10 380	bis 13 260	12 330	bis 15 810
7	10 020	bis 12 900	11 880	bis 15 360
8	9 660	bis 12 540	11 430	bis 14 910
9	9 300	bis 12 180	10 980	bis 14 560
10	8 940	bis 11 820	10 530	bis 14 010
11	8 580	bis 11 460	10 080	bis 13 560
12	8 220	bis 11 100	9 630	bis 13 110
13	7 860	bis 10 740	9 180	bis 12 660
14	7 440	bis 10 320	8 670	bis 12 150
15	7 020	bis 9 900	8 160	bis 11 640
16	6 600	bis 9 480	7 650	bis 11 130

Beitragsklasse	Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen	
	Fr.	Fr.
1—4	420	bis 540
5—8	338	bis 458
9—12	256	bis 376
13—16	174	bis 294

b) bei der Erhöhung des Grundgehältes nach Ziffer II

Beitrags- klasse	Primarlehrer		Oberstufenlehrer	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	14 880	bis 16 080	17 880	bis 19 080
2	14 580	bis 15 780	17 490	bis 18 690
3	14 280	bis 15 480	17 100	bis 18 300
4	13 980	bis 15 180	16 710	bis 17 910
5	13 620	bis 14 820	16 260	bis 17 460
6	13 260	bis 14 460	15 810	bis 17 010
7	12 900	bis 14 100	15 360	bis 16 560
8	12 540	bis 13 740	14 910	bis 16 110
9	12 180	bis 13 380	14 460	bis 15 660
10	11 820	bis 13 020	14 010	bis 15 210
11	11 460	bis 12 660	13 560	bis 14 760
12	11 100	bis 12 300	13 110	bis 14 310
13	10 740	bis 11 940	12 660	bis 13 860
14	10 320	bis 11 520	12 150	bis 13 350
15	9 900	bis 11 100	11 640	bis 12 840
16	9 480	bis 10 680	11 130	bis 12 330

Beitrags- klasse	Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen	
	Fr.	Fr.
1—4	540	bis 576
5—8	458	bis 494
9—12	376	bis 412
13—16	294	bis 330

Die Gemeinde ergänzt die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehältes.

IX. Die kantonalen Zulagen, die Besoldung der Vikare, soweit diese nicht dem vertretenen Lehrer oder einem Dritten auferlegt wird, und eine in besonderen Fällen an gewählte Lehrer und Verweser zur Ausrichtung gelangende Teilbesoldung werden von Staat und Gemeinde im Verhältnis der Anteile am maximalen Grundgehälte aufgebracht.

X. Den gewählten Primarlehrern, Oberstufenlehrern und den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, welche im Jahre 1964 gemäss Ziffer II die Voraussetzungen der zweiten Stufe erfüllen, wird das entsprechende Grundgehälte ausgerichtet.

Den gewählten Lehrern und Lehrerinnen, welche die Voraussetzungen der zweiten Stufe noch nicht erfüllen, werden die bisherigen Dienstjahre ab 1. Januar 1964 wie folgt neu angerechnet:

bisher	neu	bisher	neu
0—4	0—4	7	6
5	4	8	7
6	5	9+10	8

XI. Dieser Beschluss tritt nach seiner Genehmigung durch den Kantonsrat für alle Lehrer und Lehrerinnen, die im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Kantonsrat im Staatsdienst stehen oder die seit dem 1. Jan. 1964 in den Ruhestand versetzt worden sind, rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Die Abschnitte XII und XIII betreffen die Aufhebung von Bestimmungen und die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Auszug aus der Weisung

Der Mangel an Volksschullehrern wird sich bei der ständigen Bevölkerungszunahme im Kanton Zürich und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, mehr Schulklassen zu schaffen, noch vergrössern. Die Schwierigkeiten in der Rekrutierung der Lehrer haben sich aber auch dadurch verschärft, dass manche Lehrer, die seit Jahren unterrichten und früh das Besoldungsmaximum erreicht haben, *den Volksschullehrerberuf verlassen*. Die Stellenbesetzung in abgele-

genen Landgemeinden begegnet besonderen Schwierigkeiten. *Den fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten*, wie sie den Funktionären der Verwaltung, aber auch den Angestellten der Privatwirtschaft grundsätzlich offenstehen, soll durch die *Schaffung eines zweiten Besoldungsmaximums* Rechnung getragen werden. Der Aufstieg zu diesem zweiten Maximum soll nach 16 anrechenbaren Dienstjahren beginnen und in fünf gleichen jährlichen Betreffnissen von Fr. 240.- zur Höchstbesoldung führen, die somit nach dem zurückgelegten 21. Dienstjahr erreicht wird. Diese zweite Stufe soll, damit alle Volksschullehrer im Kanton in ihren Genuss kommen, durch die *Erhöhung des Grundgehältes* erreicht werden. Bei der zweiten Stufe ist keine weitere Erhöhung der Höchstgrenzen für die Gemeindezulagen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Schaffung eines zweiten Besoldungsmaximums soll das Grundgehälte im ersten Maximum bei den Primarlehrern um 6,9 Prozent, bei den Oberstufenlehrern um 6,6 Prozent und bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen um 6,8 Prozent erhöht werden. Entsprechend der Regelung bei den übrigen Personalkategorien sollen ebenfalls die Dienstjahre von 10 auf 8 verkürzt werden. Das Minimum der Grundgehälter wird dadurch um 10,4 Prozent bei den Primarlehrern, um 8,5 Prozent bei den Oberstufenlehrern und um 11,2 Prozent bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen verbessert.

Bei der freiwilligen Gemeindezulage wurde bisher die gesetzliche Möglichkeit, bis auf 40 Prozent des Grundgehältes zu gehen, nur beim Besoldungsmaximum der Primarlehrer ausgeschöpft. Im Hinblick auf die vorliegende strukturelle Besoldungsrevision und insbesondere auf die Tatsache, dass die neue zweite Stufe zu Lasten des Grundgehältes ausgerichtet werden soll, ist es gerechtfertigt, die Höchstgrenzen für die Gemeindezulagen angemessen zu erhöhen. Die künftigen Höchstgrenzen sollen *bei den Minima der Primar- und Oberstufenlehrer auf 27 Prozent* und bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen auf 25 Prozent bemessen werden, während sie bei den *Maxima der Oberstufenlehrer auf rund 37 Prozent* und bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen auf rund 35 Prozent angesetzt werden sollen.

Die vorgeschlagene Regelung ergibt bei den Primarlehrern eine mögliche Höchstbesoldung (Grundgehälte zuzüglich Gemeindezulage) im Minimum von Fr. 16 920 und im Maximum der ersten bzw. zweiten Stufe von Fr. 22 680 bzw. Fr. 23 880, bei den Oberstufenlehrern im Minimum von Fr. 20 340 und im Maximum von Fr. 26 700 bzw. Fr. 27 900 sowie bei den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen bei 24 Pflichtstunden im Minimum von Fr. 12 960 und im Maximum von Fr. 17 856 bzw. Fr. 18 720. Im *Vergleich zur Besoldungsverordnung* ist bei den Primarlehrern das Maximum der ersten Stufe um Fr. 360 höher als dasjenige der Klasse 9 (bisher um Fr. 180 höher als das Maximum der Klasse 9), das zweite Maximum um Fr. 240 höher als dasjenige der Klasse 10. Bei den Oberstufenlehrern liegt das erste Maximum um Fr. 120 höher als dasjenige der Klasse 12 (bisher um Fr. 449 tiefer als das Maximum der Klasse 12), das zweite Maximum um Fr. 240 tiefer als dasjenige der Klasse 13.

Die Vikariatsbesoldung (Ziffer VI) erfährt auf der Primarschulstufe eine Erhöhung von 11,6 Prozent. Die Vikariatsansätze auf der Oberstufe werden so erhöht, dass die bisherige Relation zu den Vikariatsansätzen auf der Primarschulstufe gewahrt bleibt.

Die Zulagen gemäss Ziffer III sind gegenüber den bisherigen Ansätzen um rund drei Prozent erhöht worden. Eine Neuerung wird bei den Zulagen für Sonderklassenlehrer eingeführt, indem die Zulagen sich auch auf die Oberstufe erstrecken und gleichzeitig durch die Formulierung «bis zu Fr. 1 200» die verschieden starke Belastung durch Sonderklassen aller Art wie auch die Ausbildung der Lehrer berücksichtigt werden soll.